

ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WA_b Allgemeines Wohngebiet - mit Beschränkungen
- 0,4 Grundflächenzahl
- (06) Geschoßflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- +D Dachgeschoß als anrechenbares Vollgeschoß zulässig
- WH_{max} Maximale Wandhöhe (siehe Textziffer A2 b)
- SD 42-52° Zulässige Dachform bei Hauptgebäuden und Garagen nur Satteldach, Dachneigung 42-52° (siehe Textziffer A8 a)
- O Offene Bauweise
- E Nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Flächen für Garagen und Stellplätze
- Zufahrt (siehe Textziffer A7 c)
- Stellung der Hauptgebäude
- Stellung der Garagen
- Giebelflächen von Winkelanbauten und Zwerchhäusern auf der dem Ortsrand zugewandten Traufseite unzulässig - Firstrichtung der Hauptgebäude gilt auch für die Nebenanlagen.
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche - versiegelt/unversiegelt
- M Öffentliche Verkehrsfläche - Mischfläche Fahren, Gehen (siehe Textziffer A7 a)
- P Öffentliche Verkehrsfläche - Ruhender Verkehr: Parken (siehe Textziffer A7 b)
- F Öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg
- T Fläche für Versorgungsanlagen - Vermittlungsstelle der Telekom
- Hauptversorgungsleitung - oberirdisch mit Leitungsausübungsbereich - 7,5m (siehe Textziffer B5)
- Schallschutzmaßnahmen erforderlich (siehe Textziffer A12 a)
- Öffentliche Grünfläche - §9 Abs.1 Nr.15 BauGB, gleichzeitig Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausbildung eines Heckensaumes - siehe Textziffer A13 b) - §9 Abs.1 Nr.20 BauGB.
- Öffentliche Grünfläche - §9 Abs.1 Nr.15 BauGB, gleichzeitig Fläche für die Abwasserbeseitigung (Graben) - §9 Abs.1 Nr.14 BauGB.
- Private Grünfläche - §9 Abs.1 Nr.15 BauGB, gleichzeitig Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - §9 Abs.1 Nr.25a.
- Großkronige Bäume; ungefährer Standort - §9 Abs.1 Nr.25a BauGB (siehe Textziffer A13 c)
- Mittelkronige Bäume; ungefährer Standort - §9 Abs.1 Nr.25a BauGB (siehe Textziffer A13 c)
- Privates Pflanzgebot (siehe Textziffer A13 d)

B Hinweise

- Grundstücksgrenze bestehend
- Grundstücksgrenze entfallend
- Grundstücksgrenze geplant
- Gebäude bestehend
- Gebäude geplant
- z.B. (A) Planstraßenbezeichnung
- Geplante Stege über den Entwässerungsgraben
- Mögliche Wegeführung
- 455 Flurnummer
- 285 Höhenlinie

Art der Nutzung	Maß der Nutzung
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform u.-neigung

Füllschema der Nutzungsschablone

A Planungs-, bauordnungs- und naturschutzrechtliche Festsetzungen

A1 Art der Nutzung

a In den WA_b Gebieten sind die im WA-Gebiet nach §4 Abs.3 Nrn.3, 4 und 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gem. §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig.

A2 Maß der Nutzung, Grundstücksgrößen, Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

a Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundfläche von Anlagen nach §19 Abs.4 Satz 1 BauNVO ist lediglich bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 zulässig (§19 Abs.4 Satz 3 BauNVO).

b Auf der Fläche für Versorgungseinrichtungen dürfen Gebäude eine maximale Wandhöhe von 5m nicht überschreiten (gemessen zwischen der natürlichen Geländeoberkante und der Oberkante Wand, bzw. an der Traufseite eines Satteldaches zwischen der natürlichen Geländeoberkante und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut).

c Die Länge der an die öff. Verkehrsflächen angrenzenden Seiten der Baugrundstücke oder aus mehreren Teilgrundstücken zusammengesetzten Grundstückseinheiten darf höchstens 30m betragen. Bei Eckgrundstücken zählt jede Seite für sich.

d Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden wird auf 2 festgesetzt.

A3 Bauweise, Baukörper und Stellung der baulichen Anlagen

a Winkelanbauten (traufseitige Anbauten mit gleichen Traufhöhen wie die Hauptgebäude und zu diesen rechtwinklig angeordneter Firstrichtung) müssen von den Giebelseiten der Hauptgebäude einen Abstand von mind. 0,5m einhalten und die gleiche Dachform und Dachneigung wie die Hauptgebäude aufweisen. Die Firsthöhe muß mind. 0,75m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

b Winkelanbauten deren Traufen über den Hauptgebäudetraufen liegen dürfen max. 0,75m vor die Hauptgebäudefassade vortreten und müssen die Kriterien für Zwerchhäuser erfüllen (siehe Textziffer A3 d).

c Winkelanbauten, deren Traufen unterhalb der Hauptgebäudetraufen ansetzen, diese jedoch mit dem First überragen, sind ansonsten wie Textziffer A3 a zu behandeln.

d Zwerchhäuser (traufseitige, satteldachgaubenförmige Dachaufbauten, deren vordere Giebelflächen in die Fassadenebene fallen und deren Traufen über den Hauptgebäudetraufen liegen) müssen folgende Kriterien erfüllen:

Ihre Breite darf 1/4 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten, der Abstand zum Ortgang muß mind. 3,5m betragen, das aufgehende Mauerwerk darf höchstens 1,0m über die Erdgeschoßrohdecke hinausgeführt werden (gemessen zwischen OK Rohdecke des Hauptgebäudes und dem Schnittpunkt der Sparrennoberkante mit der Außenkante Mauerwerk des Zwerchhauses) und die Firsthöhe muß mind. 1,5m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.

e Pultdachanbauten an den Trauf- und Giebelseiten der Hauptgebäude müssen von den Gebäudeaußenkanten einen Abstand von mind. 0,5m einhalten (Ortgangüberstand max. der des Hauptgebäudes) bzw. um die Hausecke herum weitergeführt werden und dürfen max. um die Anbaubreite aus der Hauptgebäudefront hervortreten.

Der Gebäudeanschluß des Pultdachfirstes (Schnittpunkt seiner Sparrenoberkante mit Wand oder Sparren des Hauptgebäudes) darf max. 0,75m über dem Dachgeschoß-Rohfußboden liegen. Beim Anbau an die Giebelseite muß der Abstand der Firstendpunkte zur Sparrenoberkante des Hauptgebäudes mind. 0,75m (rechtwinklig zur Dachneigung gemessen) betragen.

f Die Abstandsflächen nach Art.6 Abs.4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) sind einzuhalten.

A4 Garagen und Nebenanlagen

a Stellplätze und Garagen sind immer mit mind. 5m, höchstens 7m, uneingefriedetem Stauraum zur Straßenbegrenzungslinie auf den hierfür in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Flächen zu errichten.

Unmittelbar an die für Stellplätze und Garagen vorgesehenen Flächen können seitlich angrenzend, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, weitere Stellplätze und Garagen errichtet und wahlweise auch mit der Hauptnutzung überlagert werden.

b Die bauliche Verbindung der Garagen mit den Hauptgebäuden ist freigestellt. Werden Garagen in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude errichtet, gilt Textziffer A3 a entsprechend.

c Je Wohneinheit ist mind. ein Stellplatz oder eine Garage auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

d Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in einem Umfang bis zu 10qm Grundfläche und 30cbm Rauminhalt zulässig.

A5 Höhenlage der Gebäude

a Die Gebäude sind grundsätzlich so zu errichten, daß die Oberkante Keller-Rohdecke bzw. Erdgeschoß-Rohfußboden an keinem Punkt mehr als 0,5m über der natürlichen Geländeoberkante liegt.

Werden Gebäude im Abstand von 3m und weniger von der Straßenbegrenzungslinie errichtet, so kann die Oberkante Keller-Rohdecke auch bei tieferliegendem Gelände bis zu 0,15m über Oberkante Verkehrsfläche hinausgeführt werden. Die Fläche zwischen Gebäude und Verkehrsfläche ist dann mind. soweit aufzufüllen, daß die Oberkante Keller-Rohdecke höchstens 50cm über dem neu aufzuschüttenden Gelände liegt.

b Das Gelände auf den Baugrundstücken ist so an Erschließungsstraßen und -wege anzupassen, daß es an der Straßenbegrenzungslinie mit einem mind. 0,5m breiten Streifen eben an die Verkehrsfläche anschließt.

c Falls die natürliche Geländeoberkante der Grundstücke zum Zeitpunkt der Gebäudeeinstellung nicht feststellbar ist, muß sie von Bezugspunkten der näheren natürlichen Umgebung her rekonstruiert werden.

A6 Aufschüttungen und Abgrabungen

a Geländeveränderungen sind nur am unmittelbaren Gebäudeanschluß zulässig. Abgrabungen dürfen nicht tiefer als 0,25m unter Oberkante Keller-Rohdecke, Aufschüttungen nur zur Abböschung der Aufschüttungen nach Textziffer A5 a Abs.2 vorgenommen werden.

b An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen (mit Ausnahme der Zufahrten von Grenzgaragen) ist das Gelände immer an das natürliche Gelände anzupassen.

A7 Verkehrsflächen und Grundstückszufahrten

a Die öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Mischfläche" sind da, wo sie an die privaten Grundstücke angrenzen (ausgenommen Grundstückszufahrten und -zuwege), mit einem offenporigen Mehrzweckstreifen (z.B. Schottertrasen oder Pflaster mit Rasenfuge) entsprechend dem in der Begründung beschriebenen Querschnitt zu versehen.

b Die öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Ruhender Verkehr: Parken" sind offenporig, z.B. mit Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfuge zu befestigen.

c Grundstückszufahrten sind an den in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Stellen zu errichten. Die Zufahrtsbreite darf 6m nicht überschreiten.

A8 Dächer und Dachaufbauten

a Als Dachform bei Hauptgebäuden, Garagen und Nebengebäuden (ab einer Grundfläche von 15 m^2)ist das symmetrische Satteldach mit 42° bis 52° Dachneigung, für Pultdachanbauten eine Dachneigung von 15° bis 25° festgesetzt.

Garagen sind generell mit der Dachneigung der zugehörigen Hauptgebäude zu errichten. Sind Garagen auf Flächen zu errichten, die lediglich durch einen öffentlichen Fußweg voneinander getrennt sind, so ist die Dachneigung der zuerst genehmigten bzw. im Freistellungsverfahren errichteten Garage zu übernehmen.

b Flachdächer sind unzulässig.

c Transformatorenstationen haben sich in Dachform, Dachneigung und Firstrichtung der angrenzenden Bebauung anzupassen.

d Kniestöcke sind zu vermeiden. Maximal darf die Wandhöhe über der obersten Fensterreihe (gemessen zwischen OK Fenster und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Sparrenoberkante) 1,25m betragen. Gleichzeitig darf die Unterkante Sparren an der Außenkante der Außenwand nicht mehr als 0,5m über der Oberkante Rohdecke liegen.

e Der Dachvorsprung am Ortgang darf max.30cm, an der Traufe max.60cm betragen.

f Dachgauben sind als Einzelgauben mit einer maximalen Breite von 1,5m in Form, Farbe und Material gleichartig auszuführen. Eine Einzelgaube ist durch eine einheitliche Dachform (zulässig ist nur die Sattel- oder Schleppdachform) definiert. Die Gesamtsumme der Gaubenbreiten darf 1/3 der zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muß mind. 2,5m betragen. Zwischen den einzelnen Gauben muß ein Mindestabstand von 1,5m verbleiben.

g Dacheinschnitte sind unzulässig.

h Dacheindeckungen der Haupt- und Nebengebäude sind generell mit naturroten bis rotbraunen Ziegeln bzw. Betondachsteinen auszuführen.

Bei Pultdachanbauten (Wintergärten) ist auch Glas, bei untergeordneten sonstigen Anbauten und Dachaufbauten Glas oder Blech zulässig.

A9 Fenster und Außenwände

a Bei den Hauptgebäuden sind nur stehende rechtwinklige Fensterformate zulässig. Formate über 1,2m Breite sind durch senkrechte Teilungen zu untergliedern. In den Giebelspitzen sind kleinformatige Sonderformen (rund, halbrund, dreieckig, rautenförmig etc.) zulässig.

Die Fenster- bzw. Öffnungsanordnung im Giebeldreieck hat immer symmetrisch zu erfolgen.

b Die Außenwände der Gebäude sind einheitlich im Charakter der ortsüblichen Putzfassade auszubilden (Kalksandstein-Sichtmauerwerk ist zulässig). Bei den Nebengebäude sind auch Holzkonstruktionen oder großflächige Holzverschalungen zulässig.

Die Fassade ist farblich abzutönen; reinweiß ist nicht zulässig.

A10 Einfriedungen

a Für die straßenseitige Einfriedung der Grundstücke werden sockellose Holzstaketenzäune (senkrechte Holzlattenzäune) dringend empfohlen. Die Höhe darf 1,2m nicht überschreiten.

b Auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur sockellose Einfriedungen bis 1,5m Höhe nach Ziffer a sowie auch Maschendrahtzäune zulässig.

A11 Werbeanlagen, Automaten und Fernsehempfangsanlagen

a Werbeanlagen, Hinweisschilder etc. sind in Werkstoff, Größe, Form und Farbe dem kleinteiligen Aufbau der Fassaden anzupassen. Unzulässig sind:

- Werbeanlagen außerhalb der Stätten der Leistung
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
- Werbung oberhalb der Fensterbrüstung des DG sowie auf der Dachfläche

b Das Anbringen von Automaten ist unzulässig.

c Satellitenempfangsanlagen sind so aufzustellen, daß sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht eingesehen werden können. Ist dies nicht möglich, so sind diese Anlagen auf der Dachfläche im Farbton der Dachdeckung zu montieren.

A12 Lärmschutz

a Auf den in der Planzeichnung besonders gekennzeichneten Gebäudeseiten dürfen für die Belüftung notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen nicht angeordnet werden; d.h. Aufenthaltsräume müssen zumindest ein zur Raumlüftung taugliches Fenster auf einer der lärmabgewandten Gebäudeseiten aufweisen.

A13 Grünordnung

a Bei der Bebauung und Gestaltung der öffentlichen und privaten Freiflächen einschl. der Stellplätze mit ihren Zufahrten ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Belagswahl hat sich primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge wie Schotter, Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen etc. auszurichten.

b Auf den öffentlichen Flächen für-Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist ein natürlicher Heckensaum zu entwickeln und zu pflegen. Die Fläche kann von einem maximal 1,5m breiten Fußweg durchzogen werden, der wassergebunden oder als Kiesweg zu befestigen ist und einen Abstand von mindestens 0,3m (für eine Saumbegrünung) zu den Einfriedungen der privaten Baugrundstücken einhalten muß (siehe Querschnitt im Anhang der Begründung).

c Im öffentlichen Straßenraum bzw. auf den privaten Grundstücksflächen am Nordostrand des Baugebietes sind ungefähr an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen groß- oder mittelkronige heimische Laubbäume zu pflanzen. Die Baumpflanzungen auf den privaten Grundstücken können auf das Pflanzgebot nach A 13 d angerechnet werden.

d Auf den privaten Grundstücksflächen sind je 200qm unbebauter Fläche an geeigneter Stelle ein groß- oder mittelkroniger heimischer Laubbaum und mind. 5 heimische Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten. Die Hausvorflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Zuweg benötigt werden, einzugrünen.

e Für alle Anpflanzungen werden standortgerechte, heimische Arten dringend empfohlen (siehe Gehölzliste im Hinweisteil).

f Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken, z.B. mit Thuja und fremdwirkenden Gehölzen ist nicht zulässig

g Die festgesetzten Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit des Grundstücks vorzunehmen und nachzuweisen

A14 Sonstiges

a Durch die vorliegende Planfassung werden alle Festsetzungen der bisherigen Fassung des Bebauungsplans „Beetäcker - Teil 1" ersetzt.

B Hinweise

B1 Oberflächenwasserabfluß

a Wegen der Hanglage ist verstärkt mit Oberflächenwasserabfluß zu rechnen. Die Pflichten der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden auf den Nachbargrundstücken durch abfließendes Oberflächenwasser sind in §3 des Bayer. Wassergesetzes festgelegt; so sind z.B. Anlagen oder Geländeveränderungen zu vermeiden, die den Wasserabfluß verändern oder verstärken

b Unverschmutztes Oberflächenwasser ist nach dem Satzungsrecht der Gemeinde beim Abfluß von den Grundstücken in ein qualifiziertes Trennsystem einzuleiten. Unterirdisch gelangt es durch öffentliche Kanäle bis zu einem am Gebietsrand verlaufenden Entwässerungsgraben, in dem es bereits teilweise versickert und gereinigt wird. Die Restmenge wird über eine Verrohrung an den Obbacher Bach abgegeben.

Eine Zwischenspeicherung auf den Baugrundstücken, z.B. in Zisternen, und die Entnahme als Brauchwasser (Gartenbewässerung, WC-Spülung etc.) wird empfohlen. Zisternen sollten eine Mindestgröße von 2,2cbm pro 100qm versiegelter Fläche aufweisen.

c Verschmutztes Oberflächenwasser ist nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Kanalisation zuzuführen. Durch ölhaltige Stoffe (z.B. von Waschplätzen) verunreinigtes Wasser ist vor Abgabe an die Kanalisation durch einen Leichtflüssigkeitsabscheider zu leiten.

B2 Technischer Umweltschutz

a Das Ableiten von Grund-, Quell-, oder Dränagewasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.

B3 Anpflanzungen

a Für alle Anpflanzungen werden standortgerechte, heimische Laubgehölze, insbesondere die in der nachfolgenden Gehölzliste aufgeführten Arten, dringend empfohlen:

Großkronige Bäume

Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß

Mittelkronige Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Sorbus domestica	Speierling
Prunus avium	Vogelkirsche
Hochstämmige Obstbäume	(eine Auflistung regional bewährter Sorten kann dem Anhang der Begründung entnommen werden)

Sträucher

Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunderr
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa canina	Hundsrose
rosa arvensis	Kriechende Rose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Malus sylvestris	Holzapfel
Pyrus communis	Wildbirne

B4 Immissionen

a Durch das Ausbringen von Düngemitteln (Stallmist, Jauche, Gülle) auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch Pflanzenschutzmaßnahmen und die Bodenbearbeitung mit landwirtschaftlichen Geräten kann eine zeitweilige Immissionsbelastung nicht ausgeschlossen werden.

B5 Versorgungsleitungen

a Teilweise ragen überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen in den Ausübungsbereich von zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung noch bestehenden 20kV-Leitung hinein. Diese Flächen unterliegen bis zum Abbau der Leitungen starken Nutzungsbeschränkungen (siehe unten, Ziffern b und c).

b Im Leitungsausübungsbereich von Versorgungsleitungen sind bei der Errichtung baulicher Anlagen bzw. Verkehrsanlagen die erforderlichen Mindestabstände gemäß DIN VDE 0210 12.85 einzuhalten. Erdaushub darf weder gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Sind Geländeniveauveränderungen unvermeidbar, so ist in jedem Fall die Zustimmung des Betreibers der Leitung erforderlich. Dasselbe gilt für Erdabtragungen, welche die Standsicherheit der Leitungsmasten oder sonstige unterirdische Anlagen gefährden könnten.

c Bei einer Bepflanzung muß gewährleistet sein, daß ein Mindestabstand von 2,5m zu den Leiterseilen beim größten anzunehmenden Durchhang eingehalten wird.

B6 Bodendenkmäler

a Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art.8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

B7 Bauausführung und Bauvorlagen

a Falls festgestellt wird, daß Grund- oder Schichtenwasser im Bereich eines Bauvorhabens auftritt, sollte die Ausbildung des Kellergeschosses als wasserdichte Wanne geprüft werden.

b Geländeveränderungen sind ein Teil der Baumaßnahme und deshalb durch Geländeprofile gemäß §8 Abs.2 Nr.3 und 4 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlV) in den Bauvorlagen darzustellen.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 02.06.98 beschlossen.
Die Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 10.07.98 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 15.07.99 bis 15.08.99 öffentlich ausgelegt.
Euerbach, den 01.04.99 M. Arnold ∧ Bürgermeister

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 23.03.99 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.
Euerbach, den 01.04.99 M. Arnold ∧ Bürgermeister

D Der Satzungsbeschluß ist am 23.04.99 ortsüblich durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Euerbach während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde daraufhingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§10 Abs.3 Satz 4 BauGB).
Euerbach, den 26.04.99 M. Arnold ∧ Bürgermeister

GEMEINDE EUERBACH

GEMEINDETEIL OBBACH

„1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS"BEETÄCKER - TEIL 1"
(NEUFASSUNG)
M 1:1.000

Bearbeitet durch: **peichl + metz**, Bergrheinfeld
25.Januar 1999/22.März 1999

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS